Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-92/2026	- öffentlich -	23.05.2026
Aktenzeichen	810-10-01	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	13.05.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	18.06.2026	beschließend

Wahl der sechs Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 72 HGO für die Kommission für Erneuerbare Energien der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen stimmt dem vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag (Einheitsliste) für die Benennung der sechs Mitglieder der Gemeindevertretung in die Kommission für Erneuerbare Energien der Gemeinde Aarbergen zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	☒			
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☐			
Produkt/Sachkonto:				
Haushaltsansatz €:				
Bereits ausgegeben €:				
Noch vorhanden €:				
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐			
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:	☐	Apl:	☐
Produkt/Sachkonto:				
Evtl. Stellungnahme:				
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Jasmin Metz Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 23.05.2026		

Begründung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 beschlossen, für die nachhaltige Entwicklung in Aarbergen und zur Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien eine Kommission nach § 72 HGO zu bilden. Die Sitzungen der Kommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Die Kommission für Erneuerbare Energien besteht aus sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung, drei Beigeordneten und der Bürgermeisterin als Vorsitzende, insgesamt somit 10 Mitglieder.

Alle Mitglieder können sich bei Verhinderung durch entsprechende Mitglieder aus der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes vertreten lassen gem. § 72 Abs. 2 HGO i.V.m. der entsprechenden Anwendbarkeit der Regelung des § 62 Abs. 2 HGO. Die Bürgermeisterin wird bei Verhinderung duch die 1. Beigeordnete vertreten.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Informationsfluss wird seitens des Gemeindevorstandes empfohlen, dass beide Ausschussvorsitzenden (Finanzen und Bauen) und die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in der Kommission sitzen sollen, somit insgesamt sechs Vertreter aus der Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorstand hat drei Beigeordnete aus seiner Mitte in die Kommission gewählt. Der Bürgermeister führt gemäß § 72 (3) HGO den Vorsitz.

Die Kommission besteht somit aus 10 Mitgliedern.

Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in eine Kommission:

Es gelten gem. § 72 HGO die Regelungen wie bei den Ausschüssen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO (Verhältniswahlrecht).

Der nachfolgende Wortlaut orientiert sich daher an Ausschüssen anstatt Kommissionen.

Wahlen:

Da es sich bei der Besetzung der Ausschüsse um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, kommen auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder die Grundsätze der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO zur Anwendung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung in einem Wahlgang. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung,
d. h. die Vergabe der Sitze erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so findet keine Nachwahl statt, sondern der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags rückt grundsätzlich an seine/ihre Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, d. h. fehlt eine Einsatzperson auf dem Wahlvorschlag, so bleibt der Ausschusssitz unbesetzt. Bei der Auszählung nach dem System Hare-Niemeyer entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los, welchem Wahlvorschlag der letzte zu vergebende Sitz zugeteilt wird.

Einheitsliste:

Die Gemeindevertreter können sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen (Einheitsliste). In einem solchen Fall ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlags notwendig, Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO).

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Vorschläge zur Besetzung der Kommission bis spätestens 17.06.2026 bei der Verwaltung (Bürgermeisterin) und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Benennung:

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung allerdings auch beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen (sogenanntes "Benennungsverfahren" gemäß § 62 Abs. 2 HGO). Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung ermittelt in ihrer Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder schriftlich mitzuteilen. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden. Wurden die Ausschüsse im Benennungsverfahren gebildet, können sich die einzelnen Mitglieder auch durch jeweils andere Gemeindevertreter vertreten lassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertretung mit entschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.
Im Laufe der Wahlzeit kann die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss mit entsprechender Änderung der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Finanzausschusses, jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden (§ 62 Abs. 1 Satz 5 HGO).

Die Besetzung der Mitglieder für die Kommission im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter danach die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Sollte keine Abstimmung zu einer Einheitsliste erwünscht sein bzw. erfolgen werden zur Vorbereitung einer ggf. erforderlichen schriftlichen und geheimen Wahl oder ggf. als Grundlage des Benennungsverfahrens die Fraktionen gebeten, ihre Vorschläge zur Besetzung der Kommission bis spätestens 17.06.2026 bei der Verwaltung (Bürgermeisterin) und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.

Um Beschluss gemäß Vorschlag wird gebeten.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 23.05.2026	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 23.05.2026	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum: 23.05.2026	